S 15 KR 923/22

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Sozialgericht München
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	I. Bei einem Wechsel von einer Vollrente in die Teilrente nur mit dem Ziel, über die Familienversicherung in die freiwillige Krankenversicherung zu gelangen, ist das Gesamteinkommen im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 5 SGB V prospektiv auf das durchschnittliche monatliche Einkommen des Veranlagungsjahrs, in dem der Wechsel von der Vollrente in die Teilrente vollzogen wird, zu bestimmen. II. Ein Wechsel von einer Vollrente in die Teilrente nur mit dem Ziel, über die Familienversicherung in die freiwillige Krankenversicherung zu gelangen, ist nach § 46 Abs. 2 SGB I in analoger Anwendung für die Krankenversicherung unbeachtlich.
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 15 KR 923/22
Datum	06.07.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Â

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

T a t b e s t a n d :

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die KlÃ¤gerin seit dem 01.07.2021 bei der Beklagten Ã¼ber ihren Ehemann in der gesetzlichen Krankenversicherung familienversichert war.
Die im Jahre 1951 geborene KlÃ¤gerin ist seit dem 10.07.1992 mit dem bei der Beklagten gesetzlich versicherten Mitglied B2. verheiratet. Die KlÃ¤gerin war seit dem 01.07.1987 und bis zum 30.06.2021 bei der DKV privat krankenversichert. Sie bezieht seit dem 01.10.2012 Altersrente fÃ¼r Frauen.
Die KlÃ¤gerin beantragte am 17.03.2021 die Reduzierung ihrer Vollrente auf eine 15%-ige Teilrente nach Â§ 42 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI). Laut Rentenbescheid der Deutschen Rentenversicherung Bayern SÃ¼d vom 25.06.2021 wurde die bisherige Altersrente fÃ¼r Frauen ab dem 01.07.2021 neu berechnet. Ab dem 01.07.2021 werde die âgewÃ¤hlte Teilrenteâ gezahlt in HÃ¶he von monatlich 292,24 â¬ zuzÃ¼glich eines Zuschusses zum Krankenversicherungsbeitrag in HÃ¶he von 23,24 â¬, insgesamt 315,48 â¬.
Am 29.06.2021 beantragte der Ehegatte der KlÃ¤gerin als Stammversicherter mit Zustimmung der KlÃ¤gerin die Einbeziehung der KlÃ¤gerin in die beitragsfreie Familienversicherung mit Wirkung ab dem 01.07.2021. Als Einkommen der KlÃ¤gerin wurden die gesetzliche Rente in HÃ¶he von 292,24 â¬ sowie monatliche KapitalertrÃ¤ge in HÃ¶he von 146 â¬ angegeben.
Die Beklagte erkundigte sich beim Ehegatten der KlÃ¤gerin, aus welchen GrÃ¼nden sich die KlÃ¤gerin fÃ¼r die Wahl einer Teilrente entschieden habe. Hierauf antwortete der Ehegatte der KlÃ¤gerin mit Schreiben vom 07.07.2021, er habe eine Teilrente aus privaten GrÃ¼nden beantragt. DarÃ¼ber hinaus sehe Â§ 42 SGB VI keine BegrÃ¼ndung fÃ¼r die Beantragung einer Teilrente vor.
Aus dem Einkommensteuerbescheid des Finanzamts E-Stadt fÃ¼r das Jahr 2019 vom 23.07.2020 ergibt sich, dass die KlÃ¤gerin im Jahr 2019 EinkÃ¼nfte aus KapitalertrÃ¤ge in HÃ¶he von 1.759 â¬ sowie aus Vollrente in HÃ¶he von 15.230 jÃ¤hrlich hatte.
Mit Bescheid vom 09.11.2021 wurde der Antrag abgelehnt, da eine unzulÃ¤ssige RechtsausÃ¼bung vorliegen wÃ¼rde.
Auf Nachfrage der Beklagten im Widerspruchsverfahren teilte die KlÃ¤gerin mit, dass der Wechsel zur Vollrente zum 01.12.2023 geplant ist. Mit Rentenbescheid vom 17.02.2022 wurde sodann wieder eine Vollrente in HÃ¶he von 1.995,97 â¬ plus 158,68 Zuschuss zum KV-Beitrag monatlich mit Wirkung ab dem 01.12.2021 bewilligt.
Mit WiderspruchsbegrÃ¼ndung vom 27.01.2022 lieÃ die KlÃ¤gerin ausfÃ¼hren, dass ein VerstoÃ gegen Â§ 46 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) erst dann gegeben sei, wenn durch den Verzicht eine vom Gesetz gewollte Lastenverteilung zwischen den LeistungstrÃ¤gern abgeÃ¤ndert wÃ¼rde. Stelle ein anderer LeistungstrÃ¤ger fest, dass der Anspruch wegen Verzichts entfalle, so habe dies Tatbestandswirkung. Die Drittbindungswirkung aus dem Verwaltungsakt der Rentenversicherung Ã¼ber die Teilrente sei von der Beklagten hinzunehmen. Die

Teilrente wÃ¼rde keinen Verzicht im Sinne von Â§ 46 Abs. 1 SGB I darstellen. Die KlÃ¤gerin beziehe eine Teilrente unterhalb der Einkommensgrenze von Â§ 10 Abs. 1 Nr. 5 Sozialgesetzbuch FÃ¼nftes Buch (SGB V). Auch die weiteren Voraussetzungen von Â§ 10 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 SGB V wÃ¼rden von der KlÃ¤gerin erfÃ¼llt. Im Hinblick auf die Drittbindungswirkung des Rentenbescheids scheide der Einwand aus Â§ 46 Abs. 2 SGB I aus.
Mit Widerspruchsbescheid vom 12.07.2022 wurde der Widerspruch zurÃ¼ckgewiesen. Die Beklagte beruft sich auf Â§ 46 Abs. 2 SGB I. Bei Bezug einer Teilrente bestehe die MÃ¶glichkeit, durch Entrichtung weiterer BeitrÃ¤ge eine spÃ¤tere Rentensteigerung zu erreichen. Die KlÃ¤gerin habe indes keine (auf den Gesetzeszweck der Flexirente bezogen) nachvollziehbare GrÃ¼nde, weshalb sie eine Teilrente nach Vollendung des 70. Lebensjahres beziehen wolle. Der Gesetzgeber habe mit dem Flexirentengesetz dem Facharbeitermangel entgegenwirken und Ã¤lteren Arbeitnehmern die MÃ¶glichkeit erÃ¶ffnen wollen, auch nach Erreichen der Altersgrenze zu arbeiten und RentenbeitrÃ¤ge zu entrichten. Die Absenkung der RentenhÃ¶he in Form des Bezugs einer Teilrente mit dem Ziel, Ã¼ber die Familienversicherung eine Anschlussversicherung in der freiwilligen Krankenversicherung (Â§ 188 Abs. 4 SGB V) zu erreichen, wÃ¼rde einen Missbrauch von rechtlichen GestaltungsmÃ¶glichkeiten darstellen. Zudem stelle das Einkommen aus Altersrente ab dem 01.12.2022 bei vorausschauender Betrachtung (Verweis auf BSG, Urteil vom 07.12.2000, Az. B 10 KR 3/99 R) ein regelmÃ¤Ãiges Einkommen dar, so dass auch die maÃgebliche Einkommensgrenze von 470 â¬ Ã¼berschritten sei.
Hiergegen richtet sich die Klage zum Sozialgericht MÃ¼nchen vom 12.08.2023. Die KlagebegrÃ¼ndung folgt im Wesentlichen der WiderspruchsbegrÃ¼ndung.

Die KlÃ¤gerin beantragt:
1. Â Â Â Der Bescheid vom 09.11.2021 in Gestalt des Widerspruchs vom 12.07.2022 wird aufgehoben.
2. Â Â Â Die Beklagte wird verurteilt, die KlÃ¤gerin mit Wirkung ab dem 01.07.2021 in die Familienversicherung nach Â§ 10 SGB V aufzunehmen.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.
Sie folgt der BegrÃ¼ndung im Widerspruchsbescheid.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird zur ErgÃ¤nzung des Sachverhalts auf den Inhalt der Verwaltungsakte der Beklagten sowie der Gerichtsakte des hiesigen Verfahrens Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r Ã¼ n d e :

Die Klage ist zulÃ¤ssig, insbesondere wurde das Vorverfahren gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin durchgefÃ¼hrt (vgl. insoweit BSG, Urteil vom 18. MÃ¤rz 1999 â B 12 KR 8/98 R -, SozR 3-1500 Â§ 78 Nr 3, SozR 3-2500 Â§ 10 Nr 15, Rn. 13 juris). Zwar war der Ursprungsverwaltungsakt aufgrund des beidseitigen Antrags der KlÃ¤gerin und ihres Ehemanns an den KlÃ¤ger adressiert worden, aber ausweislich der Widerspruchsschrift vom 09.02.2022 war alleine die KlÃ¤gerin

WiderspruchsfÃ¼hrerin. Der Widerspruchsbescheid, der an die Rechtsvertretung der KlÃ¤gerin (und nicht ihres Ehemanns) gerichtet wurde, ist demzufolge trotz insoweit missverstÃ¤ndlicher Ausdrucksweise dahingehend auszulegen, dass der Widerspruchsbescheid gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin ergangen ist.
Die Klage ist jedoch nicht begrÃ¼ndet. Die angegriffenen Bescheide sind rechtlich nicht zu beanstanden und beschweren die KlÃ¤gerin nicht im Sinne von Â§ 54 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Die KlÃ¤gerin ist nicht mit Wirkung ab dem 01.07.2021 Mitglied der Familienversicherung in der Stammversicherung ihres Ehegatten geworden.
1.
ZunÃ¤chst ist festzustellen, dass die KlÃ¤gerin Ã¼ber ein Gesamteinkommen verfÃ¼gte, das regelmÃ¤Ãig im Monat ein Siebtel der monatlichen BezugsgrÃ¶Ãe nach Â§ 18 SGB IV (470 â¬) Ã¼berschritten hat (Â§ 10 Abs. 1 Nr. 4 SGB V).
Die Anwendung des Â§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V erfordert grundsÃ¤tzlich eine vorausschauende Betrachtungsweise. FÃ¼r die PrÃ¼fung der Voraussetzungen der Familienversicherung ist eine Prognose unter Einbeziehung der mit hinreichender Sicherheit zu erwartenden VerÃ¤nderungen erforderlich (Felix in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB V, 4. Aufl., Â§ 10 SGB V (Stand: 05.06.2023), Rn. 67). Das hierbei gewonnene Ergebnis bleibt dann auch verbindlich, wenn die Entwicklung spÃ¤ter anders verlÃ¤uft als angenommen (Landessozialgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 15. September 2016 â L 5 KR 52/16 -, Rn. 24, juris).
Die RentenerhÃ¶hung zum 01.12.2021 war eine geplante und daher mit hinreichender Sicherheit zu erwartende VerÃ¤nderung des Einkommens der KlÃ¤gerin. UnabhÃ¤ngig davon, ob als Prognosezeitraum der Zeitraum vom 01.07.2021 bis zum 30.06.2022 oder auf Grund des steuerrechtlichen AnknÃ¼pfungspunktes des Gesamteinkommens in Â§ 16 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) richtigerweise das Veranlagungsjahr 2021 (vgl. hierzu die zutreffenden AusfÃ¼hrungen des SG MÃ¼nchen, S 59 KR 649/22 , Rn. 33, juris) zugrundegelegt wird, liegt das durchschnittliche Gesamteinkommen der KlÃ¤gerin Ã¼ber 470 â¬. Im einen Fall verfÃ¼gte die KlÃ¤gerin prospektiv Ã¼ber monatlich 1.286,08 â¬, im anderen Fall Ã¼ber 1.286,07 â¬.
Das alleinige Abstellen auf den fÃ¼nfmonatigen Bezug der Flexirente verbietet sich hier, da der Vollrentenbezug ab dem 01.12.2021 bereits mit hinreichender Sicherheit zu erwarten war. Die KlÃ¤gerin hat in der mÃ¼ndlichen Verhandlung bestÃ¤tigt, dass die RentenerhÃ¶hung fest eingeplant war und der Antrag auf Teilrente nur dem Zweck diente, Ã¼ber die Familienversicherung in der preiswerteren freiwilligen Krankenversicherung mit Wirkung ab dem 01.12.2021 versichert zu werden. Das Argument der Aktivpartei in der mÃ¼ndlichen Verhandlung, dass es keinen Unterschied machen wÃ¼rde, ob die KlÃ¤gerin nur fÃ¼nf Monate Teilrente oder zwÃ¶lf Monate Teilrente beziehen wÃ¼rde, da jedenfalls ab zwÃ¶lf Monate Teilrentenbezug ein durchschnittliches monatliches Einkommen unter 470 â¬ vorliegen wÃ¼rde (daher wohl zusprechende Entscheidung vom SG MÃ¼nchen vom 19.01.2023 [a.a.O.] trotz zutreffender AusfÃ¼hrungen zum schwankenden Einkommen), verfÃ¤ngt hierbei nicht. Denn wenn die Aktivpartei schon ein zulÃ¤ssiges Gestaltungsrecht fÃ¼r sich geltend macht (hierzu siehe unter Ziffer 2. unten), dann mÃ¼sste die KlÃ¤gerin auch konsequenterweise auf ausreichend viel Einkommen in Form einer Teilrente verzichten, so dass jahresbezogen ein Einkommen unter 470 â¬ resultiert. Dies ist

wie dargelegt hier nicht der Fall.
2.
Es kommt daher nicht mehr darauf an, ob eine unzulÃ¤ssige RechtsausÃ¼bung vorliegt oder nicht. Gleichwohl ist der Kammer der Auffassung, dass Â§ 46 Abs. 2 SGB I analog anzuwenden ist und ein Teilrentenbezug nur mit dem Zweck, Ã¼ber die Familienversicherung in die gesetzliche freiwillige Krankenversicherung zu gelangen, eine â□□ lediglich in Bezug auf die gesetzliche Krankenversicherung â□□ unzulÃ¤ssige RechtsausÃ¼bung darstellt. Die AusfÃ¼hrungen der Aktivpartei zur Tatbestandswirkung des Rentenbescheids gehen fehl, da die rentenrechtliche Gestaltungsfreiheit der KlÃ¤gerin insoweit unberÃ¼hrt bleibt. Fraglich ist alleine, ob die von der KlÃ¤gerin erhoffte krankenversicherungsrechtliche Rechtsfolge eintreten wÃ¼rde, falls ein prospektives Gesamteinkommen von unter 470 â□¬ vorlÃ¤ge.
Dies ist indes nicht der Fall.
Der Bezug einer Teilrente ist kein Verzicht (Dr. Wolfgang Fichte in: Hauck/Noftz SGB VI, Â§ 42 Vollrente und Teilrente, Rn. 11), so dass Â§ 46 Abs. 2 SGB IV nicht direkt zur Anwendung kommt. Die rechtsmissbrÃ¤uchliche AusÃ¼bung des Gestaltungsrechts der Flexirente alleine mit dem Zweck, Ã¼ber die Familienversicherung in die freiwillige Krankenversicherung zu kommen, ist aber aufgrund Â§ 46 Abs. 2 SGB IV in analoger Anwendung unbeachtlich (in diese Richtung auch Uta Freudenberg in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VI, 3. Aufl., Â§ 42 SGB VI (Stand: 28.04.2023), Rn. 17).
Nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des BSG setzt eine analoge Gesetzesanwendung das Bestehen einer planwidrigen gesetzlichen RegelungslÃ¼cke voraus. Von einer solchen LÃ¼cke ist auszugehen, wenn sich aus der bestehenden Regelung entnehmen lÃ¤sst, dass sie auch auf den nicht geregelten Fall ausgedehnt worden wÃ¤re, wenn der Gesetzgeber diesen Fall in Betracht gezogen hÃ¤tte (stRspr; vgl zB BSG vom 25.7.2002 â□□ SozR 3-5868 Â§ 2 Nr 2 S 14; BSG vom 17.7.2003 â□□ SozR 4-5868 Â§ 85 Nr 1 RdNr 10; BSG vom 19.2.2009 â□□ B 10 EG 1/08 R â□□ Juris RdNr 20; s auch BVerfGE 82, 6, 11 ff).
Dies ist nach der Ã□berzeugung der Kammer hier der Fall. Wie die Beklagte zurecht ausfÃ¼hrte, hatte die Gesetzesnovellierung, die die Flexirente ermÃ¶glichte, die ErmÃ¶glichung einer lÃ¤ngeren ErwerbstÃ¤tigkeit von Arbeitnehmern im Sinn, die trotz des Erreichens der zuvor starren Altersgrenze nunmehr bei Bezug einer geringeren Teilrente als versicherungspflichte Arbeitnehmer tÃ¤tig sein und zugleich Ã¼ber den weiteren Erwerb von Rentenpunkten durch Beitragszahlung die spÃ¤tere Vollrente erhÃ¶hen kÃ¶nnen. Ziel des Gesetzes war mithin die BekÃ¤mpfung des Facharbeitermangels und der Verbleib von erfahrenen Arbeitnehmern in den Betrieben. Ziel war hingegen nicht, langjÃ¤hrigen Bestandsrentnern, die privat versichert sind und aufgrund ihres Alters versicherungsrechtlich als â□□schlechte Risikenâ□□ gelten mÃ¼ssen, die MÃ¶glichkeit zu verschaffen, Ã¼ber den Umweg der Familienversicherung in die gesetzliche Krankenversicherung zu gelangen und damit die Gesetzessystematik von Â§ 6 SGB V, der einen solchen Wechsel â□□schlechter Risikenâ□□ gerade ausschlieÃ□en mÃ¶chte, zu ermÃ¶glichen. Â§ 6 Abs. 3a SGB V dient nach der GesetzesbegrÃ¼ndung (BT-Drs. 14/1245, S. 59) einer klareren Abgrenzung zwischen gesetzlicher und privater Krankenversicherung und soll die Solidargemeinschaft der gesetzlich Versicherten schÃ¼tzen: Versicherungsfreie

Personen, die sich frÃ¼hzeitig fÃ¼r eine Absicherung in der PKV entschieden haben, sollen diesem System auch im Alter angehÃ¶ren. Ohne die Regelung des Â§ 6 Abs. 3a SGB V kÃ¶nnten Ã¤ltere Personen Pflichtmitglieder in der GKV werden, obwohl sie bislang zu keinem Zeitpunkt einen eigenen Beitrag zu den Solidarlasten geleistet hÃ¤tten (Felix in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB V, 4. Aufl., Â§ 6 SGB V (Stand: 05.06.2023), Rn. 66).
HÃ¤tte der Gesetzgeber daher bei der Neugestaltung des Rentenrechts die krankenversicherungsrechtlichen Auswirkungen im Blick gehabt, wÃ¤re Â§ 46 Abs. 2 SGB I nach der Ãberzeugung der Kammer entsprechend angepasst und erweitert worden. Eine analoge Rechtsanwendung ist daher geboten.
Nach allem war die Klage abzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf Â§Â§ 183 , 193 SGG.

Â

Â

Â

Â

Erstellt am: 24.07.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024